

Stadtwerke Hanau GmbH | Postfach 21 53 | 63411 Hanau

Magistrat der Stadt Hanau
Fachbereich 7 Planen, Bauen und Umwelt
7.1 Stadtplanungsamt
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

Stefan Zeh
Projektmanagement Wärme
T 06181 365-6031
stefan.zeh@
stadtwerke-hanau.de

Kundenzentrum im Forum Hanau
Am Freiheitsplatz | 63450 Hanau

Hanau, den 06.03.2024



Stellungnahme zu vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 50 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg", Stadt Hanau - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die bei uns am 29.02.2024 eingegangenen Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben hinsichtlich unserer Belange überprüft. Im Einzelnen nehmen wir für die Fernwärmeversorgung wie folgt Stellung.

Gegen die Ausführung der o. a. Baumaßnahme bestehen seitens der SWH keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch bitten wir um vorherige Abstimmung bei der Planung der Begrünung der Ausgleichsflächen.

Im Bereich der gem. „VEP50 – Anlage 1 Geltungsbereich“ aufgeführten Flurstücke liegt unsere Fernwärmeleitung in der Grenzbebauung im Flurstück 33/25. Eine entsprechende Planauskunft haben wir als Anlage beigefügt. Der für die Fernwärmeleitung einzuhaltende Schutzstreifen (je 2,5m links und rechts der Leitungsachse) fällt in den Bereich der Ausgleichsfläche. Gemäß unseren Technischen Anschlussbedingungen (TAB) § 5.1 gilt u.a., dass eine Bepflanzung nur mit nicht tiefwurzelnden Pflanzen gestattet ist. Die Schutzanweisung, die u. a. die Breite des Schutzstreifens enthält, ist zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

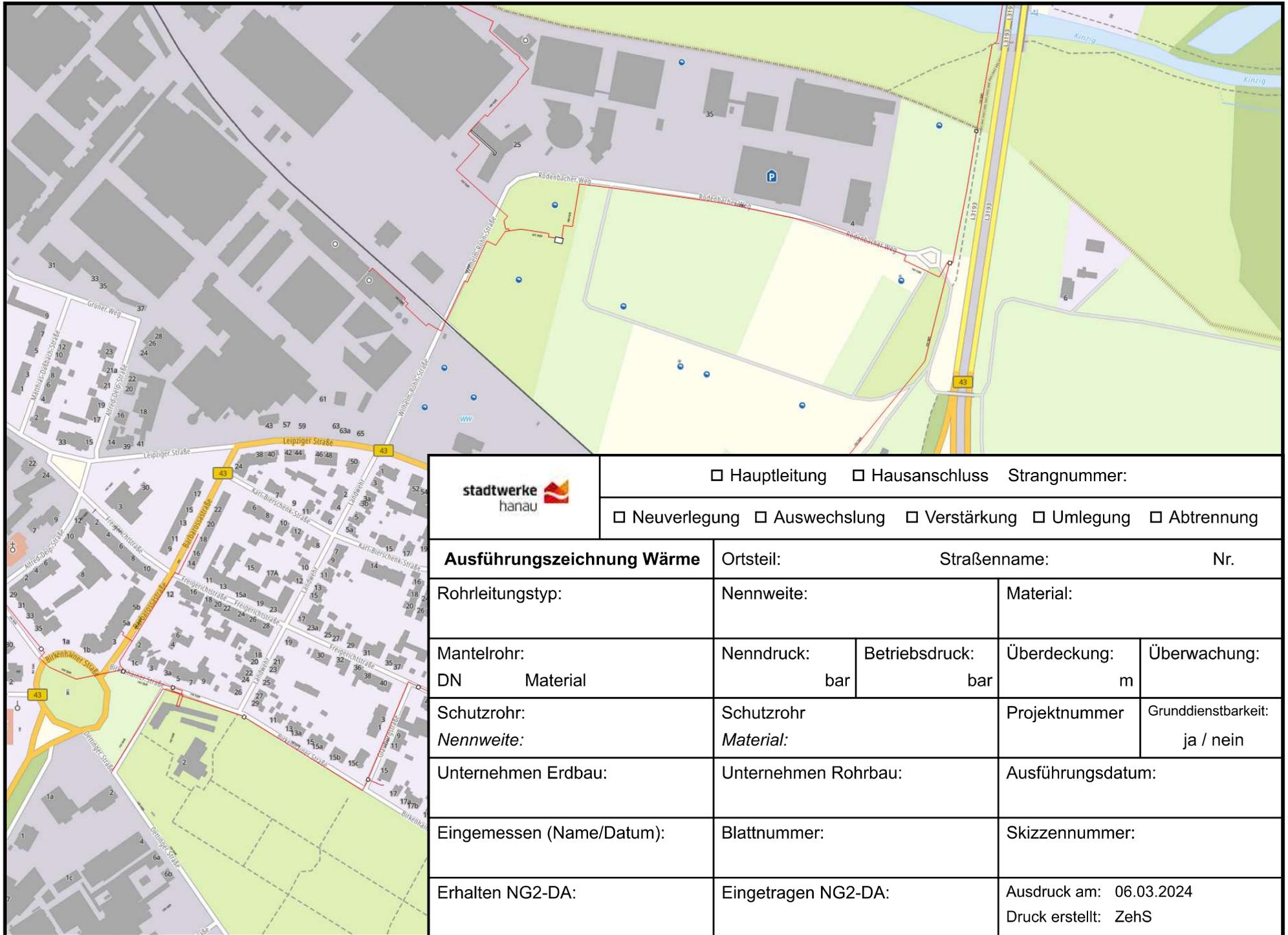
Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Hanau GmbH

i. V. 

Stefan Zeh

Anlagen



	<input type="checkbox"/> Hauptleitung <input type="checkbox"/> Hausanschluss Strangnummer:			
	<input type="checkbox"/> Neuverlegung <input type="checkbox"/> Auswechslung <input type="checkbox"/> Verstärkung <input type="checkbox"/> Umlegung <input type="checkbox"/> Abtrennung			
Ausführungszeichnung Wärme	Ortsteil:	Straßenname:		Nr.
Rohrleitungstyp:	Nennweite:		Material:	
Mantelrohr: DN Material	Nenndruck: bar	Betriebsdruck: bar	Überdeckung: m	Überwachung:
Schutzrohr: Nennweite:	Schutzrohr Material:		Projektnummer	Grunddienstbarkeit: ja / nein
Unternehmen Erdbau:	Unternehmen Rohrbau:		Ausführungsdatum:	
Eingemessen (Name/Datum):	Blattnummer:		Skizzennummer:	
Erhalten NG2-DA:	Eingetragen NG2-DA:		Ausdruck am: 06.03.2024 Druck erstellt: ZehS	



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Magistrat der Stadt Hanau
FB 7 – Sandra Kolb
Postfach 1852

63408 Hanau

Per E-Mail: beteiligung@hanau.de

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: S. Kolb
Ihre Nachricht: 29.02.2024
Unser Zeichen: Her – Hanau 1/24/Bp

Ansprechpartner: Herr Hermann
Abteilung: Planung
Telefon: +49 69 2577-1546
Telefax: +49 69 2577-1547
hermann@region-frankfurt.de

18. März 2024

Hanau 1/24/Bp

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP 50 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg" in Hanau, Stadtteil Innenstadt; Normalverfahren
Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange grundsätzlich keine Bedenken. Formal wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Die Stadt Hanau beabsichtigt im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Baurechtschaffung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Firma Heraeus. Die mit Photovoltaik-Modulen zu bebauende Fläche ist im wirksamen Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Fläche für die Landbewirtschaftung“ dargestellt bzw. festgelegt. Überlagert wird diese von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ und einem „Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz“.

Wie in der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan korrekt beschrieben wird, ist eine Änderung der Darstellung des RPS/RegFNP 2010 durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain (RV FRM) in „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil – Photovoltaik“ im Parallelverfahren notwendig. Die Änderung vollzieht der RV FRM auf Antrag der Stadt Hanau an den Regionalvorstand, welcher noch ausstehend ist.

Die Überprüfung durch das Regierungspräsidium Darmstadt hinsichtlich der Notwendigkeit auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vom RPS/RegFNP 2010 wurde negativ beschieden. Die Fläche unterschreite die Flächengröße von 3 ha und die Maßnahme werde als nicht regional raumbedeutsam eingestuft. Auch ist kein Vorranggebiet betroffen.

Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren. Auf einzelne Aspekte wird im Weiteren eingegangen.

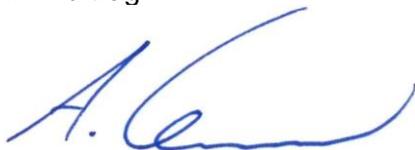
Die SUP kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Wirkzonen 1000m der Natura 2000-Gebiete „Bulau bei Hanau und Erlensee bei Erlensee“ in das Plangebiet hinein reichen. Der RV FRM hat auf Basis dieses Ergebnisses bereits eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, ob eine erhebliche Gefährdung der zuvor genannten Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden kann. Die Vorprüfung war negativ, somit können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die beiden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für das RPS/RegFNP 2010 Änderungsverfahren demnach nicht durchzuführen. Die Ergebnisse der Vorprüfung können auf Wunsch vorgelegt werden.

Die besonderen Gegebenheiten hinsichtlich des Trinkwasserschutzes (Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes „Stadwerke Hanau – Wasserwerk II Leipziger Straße“) werden in den vorgelegten Unterlagen bereits thematisiert und ein entsprechender Antrag auf eine „Ausnahmezulassung nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung im Zuge einer geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in WSG-Zone II“ wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gestellt.

Der in der SUP ausgewiesene potentielle Biotopschutz für „extensives Frischgrünland“ und „Streuobst“ basiert auf einer Luftbildauswertung und ist stets vor Ort zu überprüfen. Die den Unterlagen beigefügte Biotop- und Nutzungstypenkarte weist die mit PV-Modulen zu überbauende Planfläche als „Wiese, mäßige Nutzungsintensität, mehrmalige Schnitte, artenarm - mäßig artenreich“ und „Ehemalige wohnungsferne Gärten – Wiesenbrache/ Ruderalflur bzw. Hecke, Gebüsch, Saum, großflächige Gehölzsukzession“ aus. Der naturschutzrechtliche Schutzanspruch für extensives Frischgrünland und Streuobst (Biotope nach § 30 BNatSchG) wird nach dieser Darstellung nicht erfüllt. Die fachliche Prüfung und Verantwortung liegen hier bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hanau.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Alexander Hermann
Gebietsreferent
Abteilung Planung

Umweltprüfung

Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP 50 "Photovoltaik-Freiflächenanlage" in Hanau, Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant'

Erstellt am 04.03.2024, Programmversion 39 2.2.3

Kommune/Ortsteil: Hanau/Hanau

Realnutzung (Stand 2021): 8110 Ackerland, 5500 Nutz-/Freizeitgärten

Vorgesehene Nutzung: Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant

Flur: 46

Größe der Planfläche: 2 ha

Regionaler Flächennutzungsplan (Planstand 2022): Wohnungsferne Gärten, Fläche für die Landbewirtschaftung

Landschaftsplan (Stand 2000/2002): keine Angaben



Aktuelles Luftbild Hessen (HLNUG)

Zusammenfassende Bewertung entsprechend RegFNP-Umweltprüfung

Dieses Datenblatt wurde automatisch erstellt. Es führt alle Umweltkriterien auf, die sich für das Planvorhaben als fachlich begründete, planerisch abwägbare 'Konflikte' oder als rechtlich begründete, in der Regel nicht überwindbare 'Restriktionen' erweisen können. Flächenanteile unter 1 % können auf Punktinformationen oder Digitalisierungs-Ungenauigkeiten der verwendeten Datengrundlagen zurückzuführen sein.

Das Prüfverfahren wird im Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan und im Internet beschrieben (<https://bit.ly/3htq96e>), ebenso die aktuell verwendeten Daten (<https://bit.ly/2ZAKUqx>).

Die Gesamt-'Erheblichkeit' der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Bewertungsindex. Er gibt die mittlere Anzahl der festgestellten Restriktionen und Konflikte wieder und entspricht der Summe ihrer jeweiligen Flächenanteile.

Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt
Planfläche	2	4,2
Wirkzone	0,5	0,8



Raumwiderstand

- 0 Konflikte (unerheblich)
- 1 bis 2 Konflikte (erheblich)
- 3 bis 4 Konflikte (erheblich)
- 5 bis 6 Konflikte (erheblich bis sehr erheblich)
- 7 bis 8 Konflikte (sehr erheblich)
- = 9 Konflikte (sehr erheblich)
- Restriktion (sehr erheblich)

Die Voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind insgesamt:

[0] unerheblich

[1] erheblich (>= 1,0 Konflikte gemittelt über die Fläche bzw. 0,1 Restriktionen gemittelt über die Fläche)

[2] sehr erheblich (>= 6,0 Konflikte bzw. 0.5 Restriktionen i. d. Summe gemittelt über die Fläche)

[3] sehr erheblich (>= 0,5 Restriktionen gemittelt über die Fläche)

1. Untersuchungsrahmen: Relevante Schutzgüter, Umweltkriterien, Wirkzonen

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Wirkzone	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	Wirkzone
Vogelschutzgebiete	1000 m	Seveso Störfallbereich0 m
Vogelzugrastplätze	..300 m	Wohnumfeld Misch Bestand	..100 m
Artenvorkommen	..300 m	Wohnumfeld Wohnen Bestand	..300 m
Biotopverbundsystem	..300 m	.	
FFHGebiete	1000 m	.	
Naturschutzgebiete	..300 m	.	
Landschaftsschutzgebiete	..300 m	.	
Naturdenkmale	..300 m	.	
G Landschaftsbestandteile	..300 m	.	
Kompensationsflächen	..300 m	.	
Massnahmenräume Voegel	..300 m	.	
Biotope	..300 m	.	
Wasser		Luft und Klima	
Heilquellenschutzgebiete0 m	.	
Grundwasserzustand0 m	.	
Pot Grundwasserneubildung0 m	.	
GrundwasserVerschmutzEmpf0 m	.	
Pot Ueberschwemmflächen0 m	.	
Trinkwasserschutzgebiete0 m	.	
Gewässerzustand	..100 m	.	
Quellen	..100 m	.	
FliessStillgewässer	..100 m	.	
Ueberschwemmungsgebiete0 m	.	
Boden und Fläche		Landschaft und Erholung	
Altlasten	..100 m	Forstschutzgebiete	..300 m
Bergschadensgebiete	..100 m	Waldfunktionen	..300 m
Hangrutschungsgefahr	..100 m	Wald	..300 m
Extremstandorte	..100 m	Naturpark0 m
Archivböden	..100 m	Bedeutsame Landschaften0 m
Bodenertrag Schutzfunktion	..100 m	Unzerschnittene Räume0 m
Paläontologische Denkmale	..100 m	Freizeiteinrichtungen	..300 m
Geologische Besonderheiten	..100 m	.	
Kultur- und Sachgüter			
Bodendenkmale Limes	..300 m	.	
Bodendenkmale	..100 m	.	
Baudenkmale Fernwirkung	..300 m	.	
Baudenkmale	..100 m	.	
Kulturlandschaftselemente	..100 m	.	

2. Bestandsaufnahme

Restriktionen:

(erheblich betroffene Umweltkriterien mit starken rechtlichen Bindungen)

FFH-Gebiete (Natura 2000)

Wirkzone (1000): Betroffener Flächenanteil 17%
Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau



(Potenziell) gesetzlich geschützte Biotop

Planfläche: Betroffener Flächenanteil 97% (1,9 ha)

Extensives Frischgrünland (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatschG, BNTK), Streuobstbestand mit extensiv genutztem Grünland frischer Standorte im Unterwuchs (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatschG, BNTK)

Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil 30%

Naturnaher Fluss (gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatschG o. § 13 HAGBNatschG, BNTK), Extensives Frischgrünland (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatschG, BNTK), Streuobstbestand mit extensiv genutztem Grünland frischer Standorte im Unterwuchs (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatschG, BNTK)



Biotopverbundsystem (Habitatfläche)

Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil 3%
Habitatfläche des Biotopverbunds



Trinkwasserschutzgebiete (Zonen I, II)

Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (2 ha)
Schutzzone II (WSG Stadtw. Hanau, "Wasserwerk II Leipziger Straße")



Bannwald, Schutzwald, Erholungswald, Naturwaldreservat

Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil 1%
Hanau - Nordost



Konflikte:

(erheblich betroffene Umweltkriterien ohne starke rechtliche Bindungen)

Umfeld: Wohnen, Bildung, Erholung, Gesundheit, Soziales (Bestand)

Planfläche: Betroffener Flächenanteil 22% (0,4 ha)

Nutz-, Freizeitgärten

Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenanteil 27%

Kinderbetreuung, Nutz-, Freizeitgärten, Wohnbebauung



Umfeld: Mischbau, Kultur, Verwaltung, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand)

Planfläche: Betroffener Flächenanteil < 1% (< 0,1 ha)

Innerörtl. Straße

Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil 21%

Verkehrsrgrün, Parkhaus, Kleintierzucht, Parkplatz, Innerörtl. Straße



Sonstige Landschaftsschutzgebiete

Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenanteil 19%
Stadt Hanau



Sonstige bedeutsame Biotop

Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenanteil 2%
Extensiv gepflegte Parkanlage (BNTK)



Biotopverbundsystem (Verbindungsfläche)

Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenanteil 7%
Verbindungsfläche des Biotopverbunds (verbindet Habitatflächen)



Potenzielle Überschwemmungsflächen

Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (2 ha)

Extrem-Hochwasser (HQextrem, Kinzig), HWRM-RL, 2. Zyklus, pot. 100-jähriges Hochwasser (HQ100, Kinzig), geschützt bis max. HQ100, HWRM-RL, 2. Zyklus



Qualitativer und quantitativer Grundwasserzustand (WRRL)

Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (2 ha)
schlechter chemischer Zustand (diffuse Einträge aus der Landwirtschaft)



Gebiete mit hoher Grundwasserneubildung über Grundwasserleitern

Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (2 ha)
hoch (200 - < 275 mm, a)



Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers

Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (2 ha)
hoch (mächtiger Porenleiter)



Freizeiteinrichtungen, Bestand (Wege)

Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenanteil **1%**
Bahnradweg, Fernradweg R3, Regionalpark Kinzigroute



3. Voraussichtliche Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf das Vorhaben

Keine Vorbelastungen

3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Planfläche)

Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen mit Barrierewirkung

für Potenzielle Überschwemmungsflächen

(Wirkfaktoren: Teilbebauung bzw. Teilversiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Überschwemmungsrisiko, Vegetationsänderung, Rodung)

Flächen- und Funktionsverluste

für Umfeld: Mischbau, Kultur, Verwaltung, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand), Umfeld: Wohnen, Bildung, Erholung, Gesundheit, Soziales (Bestand), (Potenziell) gesetzlich geschützte Biotope, Sonstige bedeutsame Biotope

(Wirkfaktoren: Teilbebauung bzw. Teilversiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung, Rodung)

Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen

für Qualitativer und quantitativer Grundwasserzustand (WRRL), Trinkwasserschutzgebiete (Zonen I, II), Gebiete mit hoher Grundwasserneubildung über Grundwasserleitern, Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers

(Wirkfaktoren: Teilbebauung bzw. Teilversiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung, Rodung)

3.3 Auswirkungen durch das Vorhaben (Wirkzone)

Funktionsbeeinträchtigung

für Bannwald, Schutzwald, Erholungswald, Naturwaldreservat, Sonstige Landschaftsschutzgebiete, Umfeld:

Mischbau, Kultur, Verwaltung, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand), Umfeld: Wohnen, Bildung, Erholung, Gesundheit, Soziales (Bestand), Freizeiteinrichtungen, Bestand (Wege), (Potenziell) gesetzlich geschützte Biotope, Sonstige bedeutsame Biotope, FFH-Gebiete (Natura 2000) Biotopverbundsystem (Habitatfläche), Biotopverbundsystem (Verbindungsfläche)



Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Stadt Hanau
Der Magistrat
FB 7 Planen, Bauen, Umwelt/
7.1 Stadtplanungsamt
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- Ha 1280-2024
Ihr Zeichen:	Frau Sandra Kolb
Ihre Nachricht vom:	29.02.2024
Ihr Ansprechpartner:	Katharina Krause
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 65 09 / 12 5133
E-Mail:	Katharina.Krause@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	20.03.2024

**Hanau, Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg"
Bauleitplanung; vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 50
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das in ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und zum Teil im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Die belasteten Bereiche sind im beiliegenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte Nr. 76 und Nr. 77 wurden koordinatenmäßig erfasst und sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt.

Die Daten der überprüften Flächen mit den angegebenen Freigabetiefen wurden von den ausführenden gewerblichen Kampfmittelräumfirmen an den KMRD übermittelt und in das KMIS System ohne Vor-Ort-Kontrollen übertragen.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

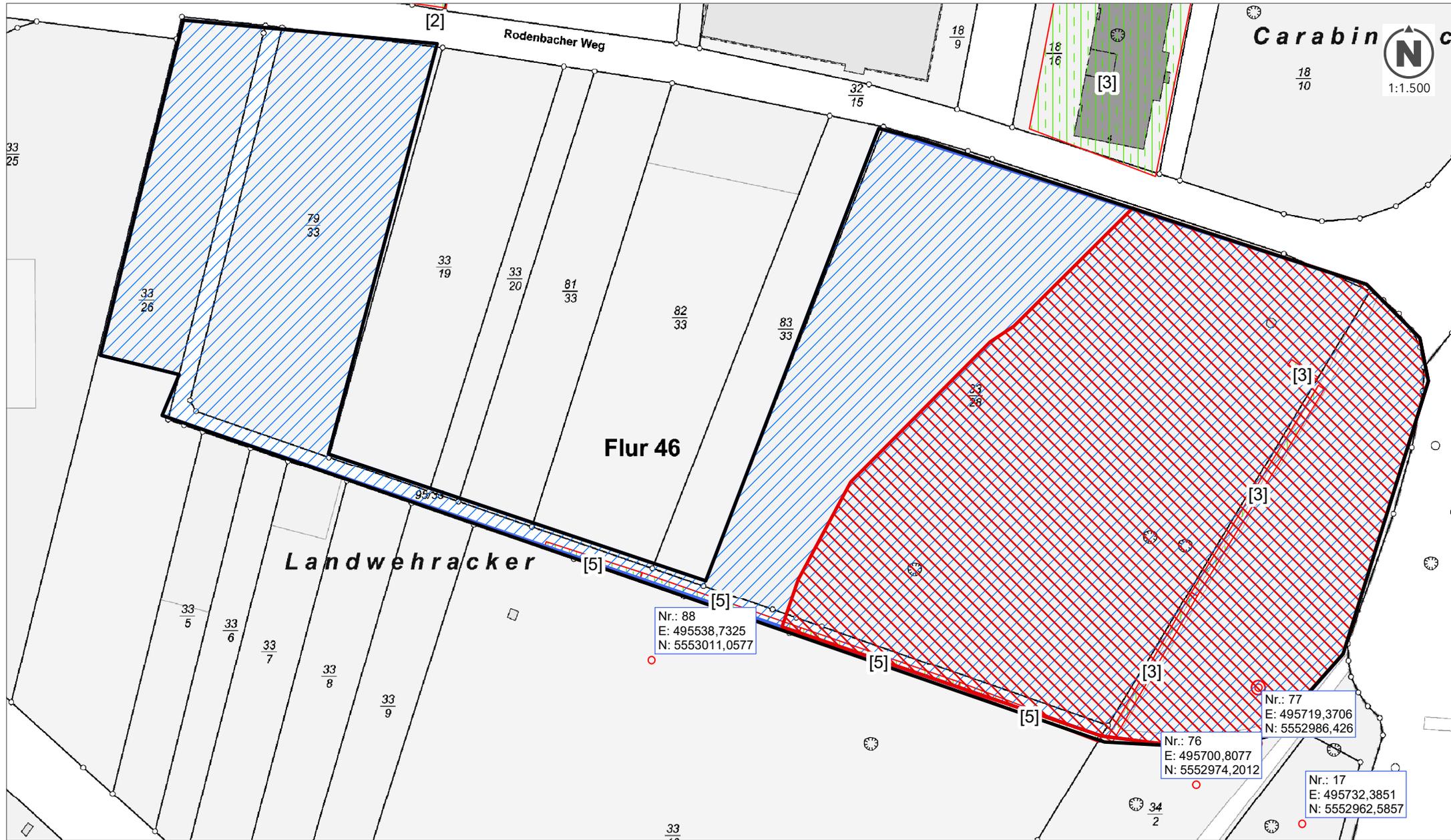
Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Katharina Krause



Legende	
	Anfrage
	Verdachtsbereich Flak-Munition
	Verdachtsbereich Bombenabwurfgebiet
	Verdachtspunkt
	VP überprüft (Bombenfund)
	Bombentrichter
Kampfmitteluntersuchung	
	Geomagnetik/Datenaufnahme
	Georadar/Elektromagnetik/TDEM

Regierungspräsidium Darmstadt

**Kampfmittelräumdienst
des Landes Hessen**

64278 Darmstadt, Luisenplatz 2



Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald
BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf **jeder** Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch **§ 819 StGB "Baugefährdung"** heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte *BGI 833 [2]*. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörigen Pflichten

Bauherr oder beauftragter Dritte nach § 4 BaustellV

Zugehörige Pflichten:

auf allen Baustellen:

§ 2 Abs. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen

Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:

§ 3 Abs. 1 BaustellV

Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren

§ 3 Abs 3 Nr. 1 BaustellV *

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren

*** Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 der RAB 33 konkretisiert**

Abb. 3

3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** abgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittelbefunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerverfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhr durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdachtes, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:

Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Hanau
Fachbereich 7 – Planen, Bauen, Umwelt
7.1 - Stadtplanungsamt
Am Markt 14-18
63450 Hanau

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Dr. Dieter Neubauer
Durchwahl (0611) 6906-132
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Dieter.Neubauer@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen Ko
Ihre Nachricht
Datum 21.03.2024

Bauleitplanung der Stadt Hanau
Vorhabenbez. Bebauungsplan VEP Nr. 50 „PV-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg“
Hier: **Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den geplanten Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der textlichen Festsetzung aufzunehmen:

„Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Beauftragten entsprechend zu belehren.“

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Dieter Neubauer
Bezirksarchäologe

Fachbereich 4- Kultur, Stadtidentität & Internationale Beziehungen

4.34 Archäologie und Bodendenkmalpflege

Frau Küppers

Telefon: 29 50 – 1634

Mobil: 0173 677 34 68

E-Mail: sabine.kueppers@hanau.de

Zimmer: 06

Datum: 22/03/2024



Bauleitplanung der Stadt Hanau:

Vorhabenbez. Bebauungsplan VEP Nr. 50 „PV-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den vorgesehenen B-Plan werden von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde/Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung im Text zur Zustimmung der Baugenehmigung zusätzlich aufzunehmen: Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, HessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hanau zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Küppers'.

Sabine Küppers M.A.

Leitung Archäologie und Bodendenkmalpflege



DB AG - DB Immobilien
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt am Main

Stadt Hanau
Stadtplanungsamt
Postfach 1852

63408 Hanau

Per E-Mail an:
beteiligung@hanau.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R O41
Karlstraße 6
60329 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Herr Gerd Oehmichen
baurecht-mitte@deutschebahn.com
Telefon: +49 69 265 41355

Zeichen: TÖB-HE-24-176703/GO

25.03.2024

Bauleitplanung der Stadt Hanau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 50 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg"

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schr. vom 29.02.24

DB-Strecke 3742 Friedberg – Hanau, Bahn-km 28,4 – 28,8 links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Bei der geplanten o.g. Bauleitplanung sind aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaikanlagen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>

Mit freundlichen Grüßen
DB AG - DB Immobilien

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Hanau Netz GmbH • Leipziger Straße 17 • D-63450 Hanau

Fachbereich 7
Planen, Bauen und Umwelt
7.1 – Stadtplanungsamt
Sandra Kolb

beteiligung@hanau.de

Hanau Netz GmbH

Leipziger Straße 17
63450 Hanau

Netze Gas/Wasser

Dr.-Ing. Julian Mosbach

Tel. 06181 365-6211

Fax 06181 365-313

Julian.Mosbach@hanau-netz.de

www.hanau-netz.de



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ko, 29.02.2024

Unser Zeichen
NG-PR/mo

Datum
27.03.2024

**Bauleitplanung der Stadt Hanau
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 50 „Photovoltaik-Freiflächenanlage
Rodenbacher Weg“
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)**

hier: Stellungnahme der Hanau Netz GmbH im Auftrag der Stadtwerke Hanau GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Information zu dem Auslegungsbeschluss für den im Betreff genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Stand vom Februar 2024 ist bei uns am 29.02.2024 eingegangen. Die auf der Homepage der Stadt Hanau veröffentlichten Planunterlagen haben wir hinsichtlich unserer Belange gesichtet. Nachstehend erhalten Sie nach Sparten getrennt unsere Stellungnahmen zu dem uns vorliegenden Bebauungsplan.

1. Fachliche Stellungnahme Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung:

Gegen die Ausführung des oben aufgeführten Bebauungsplans bestehen seitens der Sparte Trinkwasser keine grundsätzlichen Bedenken.

Im östlichen Gebiet des Geltungsbereiches verläuft eine Wasserhauptleitung DN250 zur Versorgung des Stadtteils Lamboy mit Trinkwasser. Die Leitung ist zugunsten der Stadtwerke Hanau durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern und darf nicht überbaut oder mit Bäumen oder Sträuchern/Hecken überpflanzt werden.

Eine Löschwasserversorgung ist für den Geltungsbereich nicht vorgesehen.

2. Fachliche Stellungnahme Erdgasversorgung:

Gegen die Ausführung des oben aufgeführten Bebauungsplans bestehen seitens der Sparte Erdgas keine grundsätzlichen Bedenken.

Zwischen östlichem Rand des Sondergebiets für die PV-Freiflächenanlage (Baufeld Nord) und Feldweg verläuft eine Gashochdruckleitung DN200 zur Versorgung des Stadtteils Lamboy mit Gas. Die Leitung ist zugunsten der Stadtwerke Hanau durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern und darf nicht überbaut oder mit Bäumen oder Sträuchern/Hecken überpflanzt werden. Bei der Anordnung der geplanten Hecke in diesem Bereich ist ein lichter Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Stamm und Versorgungsleitung zu beachten.

3. Fachliche Stellungnahme Strom:

Gegen die Ausführung des oben aufgeführten Bebauungsplans bestehen seitens der Sparte Strom keine grundsätzlichen Bedenken.

4. Fachliche Stellungnahme Straßenbeleuchtung:

Gegen die Ausführung des oben aufgeführten Bebauungsplans bestehen seitens der Sparte Straßenbeleuchtung keine grundsätzlichen Bedenken.

5. Grundsätzliche Gültigkeit für alle Versorgungsleitungen, -kabel und -anlagen:

Versorgungsleitungen, -kabel und -anlagen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen und Großsträuchern überpflanzt werden. Um die Betriebssicherheit und freie Zugänglichkeit nicht zu beeinträchtigen sind bei geplanter Neuanspflanzung von Wegebegleitgrün (Bäume und tiefwurzelnende Sträucher) bzw. bei der Errichtung von Bauwerken die Sicherheitsabstände zu Versorgungsleitungen, -kabeln und -anlagen gemäß der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften einzuhalten. Vom Grundstückeigentümer ist zu gewährleisten, dass die Versorgungsleitungen, -kabel und -anlagen jederzeit zu Erneuerungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten für das Personal der Stadtwerke Hanau GmbH und der Hanau Netz GmbH bzw. deren Beauftragte frei zugänglich sind.

Auch während der Bauzeit dürfen Versorgungsleitungen, -kabel und -anlagen nicht mit festen Baukörpern wie z. B. Containern, Kränen oder Schüttgütern überbaut bzw. überstellt werden.

Versorgungsleitungen, -kabel und -anlagen der Stadtwerke Hanau die der öffentlichen Versorgung dienen, sind, wenn sie sich auf privaten Grundstücken oder auf nicht durch den Konzessionsvertrag abgedeckten öffentlichen Grundstücken befinden oder errichtet werden müssen, grundbuchlich zu Gunsten der Stadtwerke Hanau zu sichern. Dafür sind die mit einem Leitungsrecht zu belastenden Flurstücke in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs aufzuführen.

Grundsätzlich gilt, dass vor der Stilllegung von störenden Versorgungsleitungen und -anlagen die jeweils erforderlichen Ersatzmaßnahmen erfolgt sein müssen. Gegebenenfalls sind in Abhängigkeit der auszuführenden Bauarbeiten auch für die erfolgten Ersatzmaßnahmen noch zusätzliche Leitungs- und Anlagensicherungen nach Vorgaben der Hanau Netz GmbH vorzunehmen. Die Kosten für notwendige Umlegungen, Stilllegungen, Demontagen oder Sicherungen von bestehender Versorgungsinfrastruktur trägt der Verursacher.

Die Lage von Strom-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen können den Bestandsplänen, anzufragen bei der Netzauskunft der Hanau Netz GmbH (Email: netzauskunft@hanau-netz.de), entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Stromversorgung	Hr. Rübmann	Tel.: 06181 365-6010
Straßenbeleuchtung	Hr. Leppermann	Tel.: 06181 365-6204
Wasser- und Gasversorgung	Hr. Mosbach	Tel.: 06181 365-6211

Freundliche Grüße

Hanau Netz GmbH
Netzplanung Gas/Wasser



Julian Mosbach

Netzplanung Strom



Ottmar Müller



Eisenbahn-Bundesamt, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken

Magistrat der Stadt Hanau
Fachbereich 7 - Planen, Bauen und Umwelt
Frau Sandra Kolb
7.1 - Stadtplanungsamt
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

Bearbeitung: Dieter Petersberg
Telefon: +49 (681) 38977-128
Telefax: +49 (681) 38977-9671
E-Mail: PetersbergD@eba.bund.de
sb1-ffm-sbr@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 27.03.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

55128-551pt/020-8236#034

EVH-Nummer: 256039

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Hanau, Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 50
„Photovoltaik-Freiflächenanlage, Rodenbacher Weg“, Beteiligung der Behörden gem. §
4 Abs. 1 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 29.02.2024, Az. Ko
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kolb,

Ihr Schreiben ist am 29.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 3742 Friedberg (Hess), W 2 – Hanau Hbf, GI 986 (ca. in Höhe von Bahn-km 28,400 bis ca. Bahn-km 28,770).

Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung von Signalbildern sind während der Errichtung und des Betriebs der Photovoltaik-Freiflächenanlage gänzlich auszuschließen.

Hausanschrift:
Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken
Tel.-Nr. +49 (681) 38977-0
Fax-Nr. +49 (681) 38977-9671
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

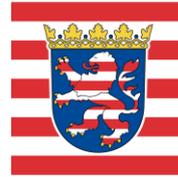
Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Petersberg

(elektronisch in DOWEBA)



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1665, 63556 Gelnhausen
[ausschließlich per E-Mail](mailto:ausgeschlossen@mobil.hessen.de)

Stadt Hanau Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Am Markt 14-18
63450 Hanau

Aktenzeichen	34c2-2023-035477-BV 13.3
Bearbeiter/in	Julia Weitzel
Telefon	(06051) 832 415
Fax	(06051) 832 171
E-Mail	julia.weitzel@mobil.hessen.de
Datum	27. März 2024

Bauleitplanung der Stadt Hanau

Bebauungsplan „Solarpark Rodenbacher Weg“ im Stadtteil Steinheim frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB

B43 von NK 5819 027 nach NK 5819 072, km 0,453 bis 0,874

L3193 von NK 5819 072 nach NK 5819 064, km 0,000 bis 0,255

Schreiben der Stadt Hanau vom 29.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bauleitplanung der Stadt Hanau nehmen wir aus straßenrechtlicher Sicht Stellung. Unsere Stellungnahme vom 25.10.23 gilt nach wie vor vollumfänglich.

Geplant ist auf dem 3,8 ha großen Plangebiet eine ca. 2 ha große PV-Anlagenfläche entlang der L3193 (ehem. B8) und B43 zu errichten. Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren haben wir folgende Anmerkungen:

Im Bebauungsplan ist die 20m Bauverbotszone gem. §9 (1) FStrG sowie §23 (1) HStrG jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand entlang der L3193 und B45 vermasst darzustellen, einzutragen und in die Festsetzungen mit aufzunehmen. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend.

Die Ausgleichsfläche soll soweit erkennbar innerhalb der Bauverbotszone entstehen. Dieser stimmen wir innerhalb der Bauverbotszone nur im Zusammenhang mit der PV-Anlage zu. Allerdings sollte hier beachtet werden, dass neue Baumpflanzungen aus Verkehrssicherheitsgründen einen Mindestabstand zum befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen gem. Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009), aber mindestens 4,50m vom befestigten Fahrbahnrand einhalten müssen.

Die Erschließung soll über das vorhandene Wirtschaftswegenetz über den Rodenbacher Weg erfolgen.

Bereits mit unserer Stellungnahme vom 23.10.23 haben wir zum Blendgutachten unsere Anmerkungen mitgeteilt.

Wir merken nach wie vor an, dass vorhandener Baumbewuchs in die Blendungsbetrachtung nicht mit einzubeziehen ist, wobei das Gutachten auch feststellt, dass es trotz Baumbewuchs

zur Blendung kommen kann.

Durch den Abfall von Laub, Austrocknen oder Rückschnitt von Bäumen kann Hessen Mobil nicht sicherstellen, dass Bäume an klassifizierten Straßen dauerhaft stehen bleiben. Bei Dritten und den eigenen Bewuchs des Solarparks muss sichergestellt werden, dass dieser nicht entfällt oder gekappt wird.

Aus dem Blendgutachten und der Begründung zu entnehmen, ist ein 3m hoher geschlossener Zaun vorgesehen, um eine Blendung zu verhindern. Dieser ist in den Planunterlagen darzustellen und genauer zu beschreiben. Die Errichtung des Blendschutzes ist an die Aufstellung und Errichtung des Solarparks gebunden und kann nicht erst im Nachhinein erfolgen.

Einer täglichen hinnehmbaren Blendung von 25 Minuten von November bis Februar stimmen wir nicht zu, da eine kurzzeitige Blendung auf den Straßenverkehr schwerwiegende Folgen mit sich bringt.

Zudem haben wir auch mit unserer letzten Stellungnahme bereits die Einbeziehung der unten dargestellten Abschnitte aus südlicher Richtung gefordert. Dies ist bislang noch nicht erfolgt. Wir bitten erneut um Berücksichtigung der Abschnitte:



Dem Straßengelände der B43 und L3193 dürfen keinerlei Wässer (Niederschlagswässer und sonstige Abwässer, auch geklärte) aus dem Plangebiet zugeleitet werden.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Für Leitungsverlegungen in klassifizierten Straßengrundstücken ist ein Antrag bei der Straßenbaubehörde zu stellen und ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Beantragung hat durch das Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

Die Gebietsausweisung erfolgt in Kenntnis der von der Bundesstraße und Landesstraße ausgehenden Emissionen.

Hessen Mobil übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Wir bitten um entsprechende Übernahme in die Festsetzungen des Bauleitplans.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Julia Weitzel
ausschließlich per E-Mail

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

per Mail: beteiligung@hanau.de

Magistrat der Stadt Hanau
Frau Kolb
Postfach 1852
63408 Hanau

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung
Ansprechpartner/in: Holger Ullrich
Aktenzeichen: 63.4 / 832-2024
Telefon: 06051 85-13960
E-Mail: kreisentwicklung@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do 13:00-17:30Uhr
Gebäude/Zimmer: Gebäude C / Zimmer 02.005

Ihre Nachricht
vom 29.02.2024

Es schreibt Ihnen
Holger Ullrich

Datum
28.03.2024

**Bauleitplanung der Stadt Hanau, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
VEP Nr. 50 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg“**
Beteiligung der Behörden Gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kolb,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Äußerung im o. g. Bauleitplan-Verfahren. Für die vom Main-Kinzig-Kreis zu vertretenden Belange wird wie folgt Stellung genommen:

Wasser- und Bodenschutz

Die bestehenden Einwände aus wasserrechtlicher Sicht sind überwunden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig in der engeren Schutzzone (Zone II) und in Fassungsbereichen (Zone I) des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Leipziger Straße der Stadtwerke Hanau. Abgesehen von übergeordneten Regelungen, sind Ver- und Gebote (§ 3) für das Wasserschutzgebiet in der Wasserschutzgebietsanordnung vom 30.01.1970, StAnz. 19/1970, S. 938, geregelt. Die Schutzgebietsanordnung befindet sich im Anhang.

Die Flächen der beiden unmittelbar betroffenen Fassungsbereiche wurden im B-Plan als „Fläche für Versorgungsanlagen Wasserversorgung (Brunnen)“ gekennzeichnet, um die Vorgaben der Schutzgebietsanordnung (z.B. das Betretungsverbot) einzuhalten. Bau- und Ausgleichsmaßnahmen sind in Zone II vorgesehen. Hier bestehen eine Reihe von Verboten. Mit Bescheid vom 15.03.2024 –Az. 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973 (vgl. Anlage) haben wir eine Befreiung von den Verboten erteilt. Wenn die Regelungen des Bescheids eingehalten werden, bestehen gegen Neubau und Betrieb keine Einwände.

Die Rückbauten der in dem ehemals als Kleingartengelände genutzten Areal vorhandenen Grundwasseraufschlüsse, muss durch einen zertifizierten Brunnenbaubetrieb, unter Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W135, erfolgen.

Oberirdische Gewässer oder deren geschützte Randstreifen sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Die Fläche liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz. Sie befindet sich jedoch zum Teil in einem Hochwasserrisikogebiet. Es ist bei einem hundertjährigen Hochwasser mit Überflutungen bis 50 cm zu rechnen. Nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1, Absatz 7, des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der B-Plan-Begründung (Kap. 3.5.2, 4.11, 5.1.2) hinreichend.

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich/vorgesehen. Schmutzwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser läuft frei ab, eine gezielte wasserrechtlich relevante Versickerung erfolgt nicht.

Zur Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die Regelungen des o. g. Befreiungsbescheids zu den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Ansprechpartner: Amt 70, Herr Alkhalil, Tel. 06051/85-15663, ghazwan.alkhalil@mkk.de

Landwirtschaft

Das o.g. Plangebiet wird im RegFNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Plangebiet wird von einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb bewirtschaftet. Dieser ist über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Nach Rücksprache mit dem landwirtschaftlichen Betrieb werden aus Sicht der Landwirtschaft keine vorrangigen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen besonders in stark verdichteten Ballungsräumen möglichst zu erhalten sind, da diese einen wichtigen Beitrag zum Erhalt wertvoller Funktionen für unser Ökosystem leisten.

Die vorhandenen hohen Potenziale auf Dachflächen von zum Beispiel Mehrfamilienhäusern, Gewerbe- und Industriebauten sowie über Parkplatzflächen sind vorrangig zu entwickeln und zu erschließen.

Ansprechpartnerin: Amt 70, Frau Hennig, Tel. 06051/85-15640, lena.hennig@mkk.de

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hanau ist zuständig.

Immissionsschutz

Von Seiten des Immissionsschutzes weisen wir darauf hin, dass im Blendgutachten ein Teil des neu ausgerichteten Planbereichs, insbesondere die westlich des Solarparks, vorgesehenen Flächen für PV-Module nicht berücksichtigt wurden. Damit können potenzielle Blendungen durch Reflektionen an den PV-Modulen des Solarparks auf der Bundesstraße B43 nicht ausgeschlossen werden.

Das Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) sollte daher für den neu ausgerichteten Planbereich überarbeitet werden.

Ansprechpartner: Amt 70, Herr Krach, Tel. 06051/85-15629, dieter.krach@mkk.de

Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimaschutz und Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen über ausdrückliche Abwägungsrelevanz (§ 1 Abs. 5 BauGB i.V mit § 1 Abs. 1a und § 1a Abs. 5 i.V. mit § 2 Abs. 3 BauGB). In den vorliegenden Unterlagen werden Klimaschutz und Klimaanpassung behandelt. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird gewissen Bereichen des Klimaschutzes Rechnung getragen, da Photovoltaik als erneuerbare Energie gilt. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Solarnutzung (Photovoltaik) kann allerdings selbst als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken, da Photovoltaik zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes beiträgt. Grundsätzlich wird jedoch im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel empfohlen landwirtschaftliche Grünland- oder Ackerflächen keiner anderweitigen Nutzung zuzuführen, da die vorhandenen Pflanzen selbst CO₂-Speicher sind. Daher empfehlen wir PV-Freiflächenanlagen auf Grün- oder Ackerland nur, sofern keine anderweitigen, geeigneteren Möglichkeiten für Solaranlagen zur Verfügung stehen (beispielsweise PV-Überdachung von Parkplatzanlagen u.v.a.).

Wir empfehlen, sofern keine anderweitigen, geeigneteren Möglichkeiten für Solaranlagen zur Verfügung stehen (beispielsweise PV-Überdachung von Parkplatzanlagen), mindestens eine Mehrfachnutzung der Fläche anzustreben, da dies der Klimaanpassung dient und natürliche Ressourcen schont. Die Doppelnutzung der Fläche kann beispielsweise durch die Nutzung von AGRI-PV bei Ackerbau oder in Kombination von Grünlandnutzung und Tierhaltung erreicht werden (weitere Informationen unter:

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv/agri-photovoltaik.html>).

Ansprechpartnerin: Amt 70, Frau Rexroth, Tel. 06051/85-15682, tamara.rexroth@mkk.de

Abfallwirtschaft

Im Plangebiet sowie der näheren Umgebung befinden sich keine uns bekannten Altablagerungen. Wir empfehlen dennoch in den Bebauungsplan folgende textliche Festsetzungen aufzunehmen:

Altlasten

Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen, Altablagerungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

Aus abfallkonzeptioneller sowie planungstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Ansprechpartner: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Herr Straub, Tel. 06051/88 98 207, thomas.straub@abfallwirtschaft-mkk.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Ullrich)

Anlagen: WSG-Verordnung Stadtwerke Hanau vom 30.01.1970
Befreiung UWB vom 15.03.2024

MAIN-KINZIG-KREIS · Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Magistrat der Stadt Hanau
FB 7 Planen, Bauen und Umwelt
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

Besucheranschrift: Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Umwelt, Naturschutz und ländl. Raum
70.1 –Abt. Wasser- und Bodenschutz
Ansprechpartner/in: Ilka Müller
Aktenzeichen: 70.1-79b08/15-H-HU-20230923
Telefon: 06051 85-15672
Telefax: 06051 85-15665
E-Mail: Ilka.Mueller@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do 13:00-17:30Uhr
Gebäude/Zimmer: Etage 2 / Zimmer 02-028

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Ilka Müller

Datum
15.03.2024

AZ, Bauherr: **BV-2023-176, Heraeus Sit Operations GmbH & Co.KG**
Maßnahme: **Neubau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit zwei Trafostationen und Einzäunung (Baufeld Süd)**
Baugrundstück: **Außenliegend, Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 46, Flst. 33/8, 33/9, 33/10, 34/2, 33/26, 33/5, 33/6, 33/7**
Ihr Schreiben vom: **21.11.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rist,

dem Bauantrag kann aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Bitte nehmen Sie folgende Nebenbestimmung mit auf:

- Das Baugrundstück liegt in der Zone II des für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk II Leipzigerstr.“ der Stadtwerke Hanau GmbH festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG-ID 435-065). Die Nebenbestimmungen unserer Befreiung vom 15.03.2024, Az. 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973, sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ilka Müller

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Heraeus Site Operations GmbH & Co. KG
Heraeusstraße 12 - 14
63450 Hanau

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Umwelt, Naturschutz u. ländl. Raum
Abteilung: Wasser- und Bodenschutz
Ansprechpartner/in: Ilka Müller
Aktenzeichen: 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973
Telefon: 06051/85-15672
Telefax: 06051/85-15665
E-Mail: ilka.mueller@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do 13:00-17:30Uhr

Ihre Nachricht

Schreiben vom 06.12.2023

Es schreibt Ihnen

Ilka Müller

Datum

15.03.2024

Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 1. s) und 2. d) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ (WSG-ID 435-065) für die Maßnahme „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 46, Flurstücke 33/28, 33/10, 33/9, 33/8

Ihr Antrag vom 06.12.2023, ergänzt am 02.02.2024

Es fallen Kosten in Höhe von 586,00 € an (s. Kostenentscheidung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ vom 30.01.1970, auf Antrag vom 06.12.2023 die

Befreiung

von den Verboten des § 3 Nr. 1. s) und 2. d) dieser Verordnung für die Maßnahme „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ erteilt.

Das Vorhaben in Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 46, Flurstücke 33/28, 33/10, 33/9, 33/8 liegt in der Zone II des Wasserschutzgebietes „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ WSG-ID (435-065).

Der Antrag vom 06.12.2023, ergänzt am 02.02.2024, ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Nebenbestimmungen:

1. Die sonstigen Verbote der Schutzgebietsverordnung sind einzuhalten.
2. Die Befreiung wird bis zum 31.12.2026 befristet.
3. Den Beginn der Arbeiten müssen Sie uns sowie dem Wasserversorger (Stadtwerke Hanau GmbH, service@stadtwerke-hanau.de) mindestens zwei Wochen im Voraus anzeigen. Das Ende der Arbeiten müssen Sie höchstens eine Woche danach anzeigen.

4. Vor Beginn der Arbeiten ist uns eine verantwortliche Person zu benennen. Sie hat darüber zu wachen, dass die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannter Fachverbände) sowie die Auflagen dieser Befreiung eingehalten werden.
5. Alle mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Unternehmen müssen über die erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen. Sie sind schriftlich über die Lage im Wasserschutzgebiet und von den einzuhaltenden Auflagen dieser Befreiung zu informieren.
6. Während der Bauphase und während der späteren Nutzung müssen Sie gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.
7. Es sind Trocken- oder Estertransformatoren zu verwenden.
8. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Maßnahme keine Gefahren für benachbarte Wassergewinnungsanlagen resultieren.
9. Während der Baumaßnahme und während der späteren Nutzung muss Sorge getragen werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder pathogenen Mikroorganismen in das Grundwasser gelangen können. Eingesetzte Materialien und Baustoffe müssen nachweislich grundwasserunschädlich sein.
10. Bei der Nutzung von Wasser, z.B. als Spülung, darf nur Trinkwasser verwendet werden.
11. Für die notwendigen Gründungen sollen bei Gründung in der gesättigten Zone nur grundwasserunschädliche Rammprofile oder Erdschraubanker eingebracht werden.
12. Überwachungsmaßnahmen, auch solche des Wasserversorgers, gehen zu Lasten des Bescheidinhabers.
13. Bodeneingriffe müssen über den kürzest möglichen Zeitraum und so gering und wie möglich gehalten werden. Die Bodeneingriffe sollten in niederschlagsfreien Zeiträumen durchgeführt werden.
14. Es ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe oder Öle gesichert sind. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen dürfen nur auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
15. Die einzusetzenden Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes arbeitstätig auf Undichtigkeiten hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlusten zu überprüfen.
16. Alle Baugeräte und Hilfsgeräte sind möglichst mit biologisch abbaubaren Betriebsstoffen zu betreiben.
17. Das Fahren und Abstellen von Motorfahrzeugen ist auf unversiegelten Flächen auf das unbedingt notwendige Maß (Baudurchführung, Materialanfuhr, Be- und Entladen) zu beschränken.
18. Jegliche Wartungsarbeiten sowie das Betanken der Fahrzeuge muss während der Bau- und Betriebsphase der Anlage auf befestigten, hierfür vorgesehenen und mit fachgerechter Entwässerung ausgestatteten Flächen erfolgen. Im Falle des Einsatzes schwer beweglicher Maschinen hat das Betanken unter Verwendung entsprechender Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwannen) und unter hinsichtlich des Grundwasserschutzes qualifizierter Aufsicht zu erfolgen.
19. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind uns sowie dem Wasserversorger (Stadtwerke Hanau GmbH, Tel. 06181/365-1999) unverzüglich anzuzeigen. Außerhalb der

Dienststunden ist die nächste Polizeidienststelle oder die Leitstelle MKK (112) zu informieren. Der Verursacher muss Sofortmaßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen.

20. Es sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im Störfall vorzuhalten. Für den Havariefall ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereit zu halten.
21. Bei den stattfindenden Erdarbeiten müssen Sie auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden achten. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen so ist unverzüglich die zuständige obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAItBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.
22. Während des Betriebes der Anlagen ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

Nebenbestimmungen Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/F-41.1 - Grundwasser:

23. Sofern in der Befreiung von den Verboten der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung keine anderen Regelungen getroffen werden, sind die beantragten Maßnahmen gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen. Relevante Änderungen im Zuge der Bauausführung oder des Betriebes der PV-Anlage sind im Vorfeld mit den zuständigen Wasserbehörden und dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen abzustimmen.
24. Vorhandene Grundwassermessstellen werden dauerhaft für ein Grundwassermonitoring benötigt. Die Grundwassermessstellen im Bereich des Vorhabens dürfen daher nicht beschädigt werden und Ihre Zugänglichkeit ist sicherzustellen.
25. Vorhandene Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung (Brunnen, Wasserleitungen, Kabel, Zäune, Wege etc., Aufstellung nicht abschließend) dürfen von den Baumaßnahmen und dem Betrieb der PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden. Eine Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für die Mitarbeiter des Wasserversorgungsunternehmens zu jeder Zeit gewährleistet sein.
26. Eine Beweidung mit Schafen ist nicht zulässig.
27. Die PV-Module dürfen nur mit Wasser oder mechanisch gereinigt werden.
28. Die Ergebnisse der zusätzlichen monatlichen und jährlichen Wasseranalysen sind der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abtlg. Umwelt Frankfurt, Dez. 41.1) während der Bauphase jeweils unmittelbar nach Erhalt mit einer Bewertung zuzusenden. Nach Beendigung der Maßnahme können die Ergebnisse der im Regelbetrieb jährlich durchgeführten Analysen, wenn gewünscht auch zusammen mit den Ergebnissen des Monitorings der Stadtwerke Hanau vorgelegt werden, ansonsten sind sie ebenfalls nach Erhalt vorzulegen.
29. LWL-Kabel sind wegen der enthaltenen thixotropen Stoffe während des Einbaus auf Beschädigungen zu kontrollieren. Die Kontrollen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen vorzulegen. Beschädigte Kabel dürfen nicht eingebaut werden und sind ggf. auszutauschen, der entsprechende Austausch ist ebenfalls zu dokumentieren.
30. Eine Befüllung oder Auffüllung des Transformators ist jeweils von einer sachkundigen Person des Auftraggebers / Betreibers der PV-Anlage oder des Wasserversorgungsunternehmens (nicht der beauftragten Fachfirma) zu überwachen und

zu dokumentieren. Von dieser sachkundigen Person ist sicherzustellen, dass bei einer Befüllung / Auffüllung ggf. auftretende Tropfverluste ordnungsgemäß beseitigt und soweit erforderlich Maßnahmen zur Beseitigung einer Gefahr für die Wasserversorgung ergriffen werden.

31. Der eingebaute Bettungssand muss den Einbauklassen BM-0 oder BG-0 der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Die entsprechende Materialqualität ist vorab nachzuweisen. Hierzu ist der entsprechende Nachweis (Analytik, Probenahmeprotokoll, Bewertung) mindestens 5 Werktage vorher der zur Freigabe vorzulegen. Der Einbau darf erst nach Freigabe durch die Wasserbehörde erfolgen.
32. Ausgehobenes Erd-/Bodenmaterial darf nur wieder eingebaut werden, wenn sichergestellt ist, dass es unbelastet ist bzw. keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Einbau besteht. Dazu ist das ausgehobene Material organoleptisch von einer sachkundigen/fachkundigen Person anzusprechen und zu bewerten. Die Bewertung ist zu dokumentieren (inkl. regelmäßige Fotodokumentation) und auf Verlangen vorzulegen. Besteht der Verdacht auf eine Verunreinigung des ausgehobenen Materials, ist ein sachverständiger Gutachter hinzuzuziehen und die Wasserbehörden und die Bodenschutzbehörde sowie der Wasserversorger sind unmittelbar zu benachrichtigen. Der sachverständige Gutachter soll dann das weitere erforderliche Vorgehen (hinsichtlich Analytik/Beprobung, Entsorgung, weiterer Untersuchungen) mit den Behörden abstimmen. Bis zur Klärung des weiteren Vorgehens ist das Material niederschlagssicher abzudecken und der ausgehobene Graben ist zu sichern. Die Arbeiten im betroffenen Bereich sind bis zur Klärung des Vorgehens einzustellen.
33. Der Beginn der mit der Baumaßnahme verbundenen Erdarbeiten ist der Oberen Wasserbehörde mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.

Nebenbestimmungen Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/F-41.5 - Bodenschutz:

34. Vorhandene oder umgelagerte Böden sind vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf das Bodengefüge zu schützen.
35. Bei der Bauausführung ist die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens anhand der Feuchte bzw. des Konsistenzzustandes zu beurteilen. Bei extrem hohen bis hohen Verdichtungsempfindlichkeiten (weiche, breiige oder zähflüssige Bodenkonsistenzen) sind die Baumaßnahmen einzustellen.
36. Bei der Bauausführung dürfen auf ungeschütztem Boden nur bodenschonende Baumaschinen (z.B. Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) eingesetzt werden, deren Größe der Maßnahmengröße angepasst ist.
37. Schadstoffeinträge und Schadstoffmobilisierungen, die schädliche Bodenveränderungen auslösen können, sind zu unterbinden.

Hinweise:

1. Über die Zulässigkeit der Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen wird nicht entschieden.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der WSG-VO können nach § 7 der WSG-VO i. V. m. § 103 Wasserhaushaltsgesetz und § 73 Hess. Wassergesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 100.000,- Euro geahndet werden.
3. Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen - zum Schutz des Grundwassers gegen Gefährdung durch die vorgesehene Maßnahme – bleibt vorbehalten.

4. Der Widerruf bleibt vorbehalten (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz).
5. Es wird auf die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO 28.02.2023) hingewiesen, in der die allgemein gültigen Ziele, Anforderungen und Maßnahmen zum Bodenschutz für Bau, Rückbau und Betriebsphase genannt werden.
6. Ggf. bei der Baumaßnahme anfallender Erdaushub / Bauschutt ist gemäß dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel vom 01.09.2018 zu beproben, zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich in Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 46, Flurstücke 33/28, 33/10, 33/9, 33/8 in der Zone II des für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG-ID 435-065).

Mit Antrag vom 06.12.2023, ergänzt am 02.02.2024, wurde die Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 1. s) und 2. d) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ vom 30.01.1970 für die Maßnahme „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beantragt.

Die Befreiung (Ausnahmegenehmigung) ergeht nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ vom 30.01.1970.

Unsere Zuständigkeit ergibt sich aus § 65, Absatz 1, in Verbindung mit § 64, Absatz 3, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden – WasserZustVO.

Dem Befreiungsantrag konnte unter der Festsetzung von Auflagen und Hinweisen entsprochen werden.

Die Festsetzung der genannten Auflagen war erforderlich, um die Ordnung des Wasserhaushalts zu gewährleisten sowie Schäden oder Nachteile für einzelne oder die Allgemeinheit zu verhindern.

Die Befristung ist ausreichend und erforderlich.

Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragsteller gemäß §§ 1, 6 bis 9 und 11 des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß Anlage 1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berechnet.

Auslagen gemäß § 9 des HVwKostG sind mit der Gebühr abgegolten. Auslagen gemäß Anlage 1 AllgVwKostO sind enthalten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **586,00 €** ist auf eines der Konten des Main-Kinzig-Kreises einzuzahlen (siehe Fußzeile 1. Seite). Bitte geben Sie die Referenznummer **70245000024** an.

Die Zahlung hat bis zum **15.04.2024** zu erfolgen.

Sie erhalten keinen gesonderten Überweisungsträger.

Bei nicht fristgerechter Zahlung können zusätzliche Kosten wie Säumniszuschläge oder Zinsen

anfallen, die - wie die Hauptforderung auch - der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Main-Kinzig-Kreis, Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Müller)

790

Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins Wissenbach, Dillkreis

Der Viehversicherungsverein Wissenbach, Dillkreis, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 5. März 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 16. 4. 1970

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

St.Anz. 19/1970 S. 938

791

Genehmigung der Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft Södel, Krs. Friedberg

Die Viehversicherungsgesellschaft Södel, Kreis Friedberg, hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 4. 2. 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 20. 4. 1970

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

St.Anz. 19/1970 S. 938

792

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage — Wasserwerk II, Leipziger Straße — der Stadt Hanau

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Hanau am Main wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für das Wasserwerk II in Hanau — Leipziger Straße — ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung der Schutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Hanau erstreckt, wird in drei Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereiche),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 1000, in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereiche = rote Umrandung),
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung),
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereiche**

Die Fassungsbereiche der 13 Brunnen erstrecken sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Hanau:

Flur CC, Flurstücke 33/16 (Brunnen I, II, III, IV, X) ganz, 33/18 tw. (Brunnen VII und 2), 79/33 tw., 80/33 tw. und 95/33 tw. (Brunnen VIII), 33/10 tw. (Brunnen IX und XI), 86/33 tw. (Brunnen 1), 163/24 tw. (Brunnen 4), 18/1 u. 12/2 tw. (Brunnen 3).

(Die Fassungsbereiche der einzelnen Brunnen umfassen jeweils eine Fläche von 20 × 20 m, d. h. 10 m ab Brunnenachse).

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone der Brunnen 1, 2, VII, VIII, IX und XI erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Hanau, soweit sie nicht schon zu den Fassungsbereichen gehören:

Flur CC, Flurstücke 33/18, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10 tw. und 34/1 tw. (ausgenommen sind die Flächen, die auf die Kleingärten „Friedberger Übergang“ fallen), 86/33, 85/33, 84/33, 83/33, 82/33, 81/33, 80/33, 79/33 und 95/33.

III. Die weitere Schutzzone

der Flachbrunnen erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Hanau:

Flur CC, Flurstücke 32/2 tw. (Rodenbacher Weg von der Flurgrenze beginnend in westlicher Richtung bis zum Eckpunkt der Flurstücke 156/28 und 31), 156/28, 155/29, 158/29, 157/1, 160/1, 161/2, 162/26, 27/1, 159/28, 27/2, 27/3, 23, 22/1, 22/2, 21, 20, 163/24 tw. und 165/12 tw. (mit dem Teil, der nicht zu den Fassungsbereichen gehört), 19, 18/1, 170/18 und 164/24.

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf die Fassungsbereiche anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote**1. Weitere Schutzzone**

Die weiteren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- Treibstoff- und Ölleitungen,
- Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLWf — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLWf in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu

100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

- h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- n) Anlegen von Sickergruben;
- o) Anlegen von Friedhöfen; Erweiterungen bestehender Friedhöfe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Magistrat der Stadt Hanau) erfolgen;
- p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- s) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfeedersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfeedermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser.

3. Fassungsgebiete (Zone I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen haben im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben bzw. sind in den Besitz der Begünstigten zu überführen, solange die Anlagen der örtlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote:

1. Weitere Schutzzone

- a) Das Gelände ist von weiterer Bebauung freizuhalten. Die bestehenden Behelfsheime sind zu entfernen. Gleichzeitig sind vorhandene alte Gruben- und Trockenaborte zu beseitigen und der Boden in deren unmittelbarer Umgebung zu entsäuen.
- b) Solange in dem genannten Gebiet Gebäude genutzt werden müssen, die nicht an die zentrale Kanalisation angeschlossen sind, ist diese Nutzung seitens der Stadt Hanau sorgfältig auf den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung zu überwachen.
- c) Besonderen Wert ist auf die regelmäßige Entleerung der Hausklärgruben entlang des Alten Rodenbacher Weges und des in nördlicher Richtung entzweigenden Weges zum Hochwasserdamm zu legen, solange diese Häuser und Behelfsheime noch bestehen.
- d) Die Hochwasserdeiche an der Kinzig müssen stets gut instandgehalten werden, um die Überflutung des Wasserversorgungsgeländes zu verhindern.

2. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.

- f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau — vorzunehmen.

3. Fassungsgebiete

- a) Die Fassungsgebiete sind entsprechend den roten Eintragungen auf den Antragsunterlagen so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen.
- c) Die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quelfassung weggeleitet wird; das gilt insbesondere für die an den Fassungsgebieten liegenden befestigten Wege.
- f) Die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten. Alle durch die Fassungsgebiete der Brunnen verlaufenden Wege sind um diese herumzulegen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1., 2. und 3. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Magistrat der Stadt Hanau als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 61 Darmstadt, Luisenplatz 2;
2. Magistrat der Stadt Hanau — untere Wasserbehörde —, 645 Hanau am Main,
3. Magistrat der Stadt Hanau — Bauaufsicht —, 645 Hanau am Main,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9-11,
5. Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau —, 645 Hanau am Main, Freiheitsplatz, Behördenhaus,
6. Katasteramt Hanau, 645 Hanau am Main.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. 1. 1970

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (H/27)
In Vertretung
gez. B a c h

St. Anz. 19/1970 S. 938

793

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Queck, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Queck, Landkreis Lauterbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anl. 1—4) für die dortigen Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Queck, Landkreis Lauterbach, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Einteilung des Schutzgebietes

Das Schutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Queck wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsgebiet),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

In den dazugehörigen 3 Katasterplänen der Gemarkung Queck im Maßstab 1 : 2000 bzw. 1 : 4000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsgebiet) = rot umrandet,
Zone II (engere Schutzzone) = grün umrandet,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelb umrandet.

Dieses Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Queck in den Fluren 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 16 und 17 gebildet, und zwar auf folgenden Gewannen:

- | | |
|------------------------|----------------------|
| Die Harth, | Auf der Holmich, |
| Im Klinggen, | Am Kümmelsrod, |
| Der Klingerück, | Au dem Stoß, |
| Vor den dicken Strauch | Hinter dem Feld, |
| Auf der Klinge, | Am Stoß, |
| Die Sassenwiesen, | Auf der Stückelhart, |
| Das Harnfeldchen, | Der Herbergsrain, |
| Am Hartrod, | Bei der Wiesmühl. |
| Auf der Hart, | Am Rubbiggarten, |
| Auf dem Hartriesch, | Die Mittelmühlen, |
| Auf der Herberg, | Beim Oberborn, |
| Auf der Exlied, | Auf den Stricken, |
| Am Exliedrain, | Im Lindenstück, |
| Die Bommerwiesen, | Am Schlitzer Pfad, |
| Auf dem See, | Am Finkenberg, |
| Die Taschenwiese, | Das Wirtsgärtchen, |
| Die Kesselwiesen, | Finkenberg. |
| Am kleinen Hierzrück, | |

§ 3

Grenzen der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie dessen einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der Katasterunterlagen die nachfolgende Beschreibung mit den dazugehörigen Katasterplänen (vgl. § 2) maßgebend.

Der Umfang und die Grenzen der in § 2 genannten Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

I. Zone I (Fassungsgebiet):

Der Fassungsgebiet dieses Wasserschutzgebietes erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 139/1, 138 und 351 (im Bereich der vorgenannten Grundstücke) in Flur 1 der Gemarkung Queck.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Diese Schutzzone wird in den Fluren 1, 5 und 6 der Gemarkung Queck gebildet und umfaßt im einzelnen in Flur 1

- a) die Flurstücke Nr. 129 bis einschl. 131, 133 bis einschl. 138, 139/2 und 140 bis einschl. 149,



Magistrat der Stadt Hanau, FB7, Postfach 1852, 63408 Hanau

Frau
Sandra Kolb
Stadtplanungsamt
(nur per E-Mail versandt)

Der Magistrat

Fachbereich
Planen, Bauen und Umwelt

Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Name: Matthias Müller
Telefon: (06181) 295-311
Fax: (06181) 295-613
E-Mail: matthias.mueller@hanau.de
Zimmer: 0.30
Datum: 05.04.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 "PV-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg"
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Unterlagen aus dem Internet:

Amtliche Bekanntmachung

 Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss VEP Nr. 50 "PV-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg" 200.8 kB

Die folgenden auszulegenden Planunterlagen stellen wir digital zur Verfügung:

 VEP 50 -01 Abgrenzung Geltungsbereich	449.2 kB
 VEP 50 -02 Planzeichnung Vorentwurf	1.3 MB
 VEP 50 -03 Textliche Festsetzungen -Vorentwurf	1.9 MB
 VEP 50 -04 Vorhaben- und Erschließungsplan	1.1 MB
 VEP 50 -05 Begründung mit Umweltbericht -Vorentwurf	12.2 MB

Gutachten

 VEP 50 -06 Landschaftspflegerischer Begeleitplan (LBP)	3.4 MB
 Vep 50 -07 Biotop-Nutzungstypenkarte	491.7 kB
 VEP 50 -08 Maßnahmenplan-Ausgleichsplan	4.1 MB
 VEP 50 -09 Flächenbilanz nach Kompensationsverordnung	613.2 kB
 VEP 50 -10 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	1.4 MB
 Vep 50 -11 Erfassungsbogen Artenschutzrechtliche Prüfung Hessen -Vögel	451.1 kB
 VEP 50 -12 Erfassungsbogen Artenschutzrechtliche Prüfung Hessen -Fledermäuse	265.7 kB
 VEP 50 -13 Erfassungsbogen Artenschutzrechtliche Prüfung Hessen -Zauneidechse	226.3 kB
 VEP 50 -14 Habitatpotenzialanalyse	3.5 MB
 VEP 50 -15 Umweltprüfung	970.1 kB
 VEP 50 -16 Blendgutachten Baufeld-Nord -vorläufig	5.1 MB
 VEP 50 -17 Kampfmittelbelastung	123.0 kB
 VEP 50 -18 Ausnahmeantrag Wasserschutzgebietsverordnung	996.7 kB



Die Untere Naturschutzbehörde (7.31) nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

I. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die aus naturschutzrechtlicher Sicht relevanten Aspekte des Bauvorhabens wurden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Hanau, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, FB 7 und der Heraeus Site Operations Energy GmbH geregelt. Die Vertragsinhalte umfassen im Wesentlichen die Eingriffsregelung, den Artenschutz sowie die Pflege und das Monitoring der vereinbarten Artenschutzmaßnahmen.

II. Natura 2000 – Verträglichkeitsvorprüfung

In einer Natura 2000 – Verträglichkeitsvorprüfung des Büros Kaczmarek Städtebau und Stadtplanung vom 13.03.2024 wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine anlage-, bau-, oder betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Schutzziel des östlich angrenzenden FFH-Gebietes Nr. 5819-308 „Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau“ zu erwarten sind.

III. Hinweis der Abteilung Klimaschutz

Die Fläche ist ein nächtliches Kaltluftentstehungsgebiet. Dieser Bereich transportiert geringe Mengen an Kaltluft zum Siedlungsraum. Auf die Erhaltung der grundsätzlichen klimatischen Funktion ist zu achten. Es ist davon auszugehen, dass die PV-Freiflächenanlage durch Schattenwurf und Aufheizung einen gewissen Einfluss auf das Mikroklima am Tag sowie Kaltluftentstehung und -transport in der Nacht haben wird. Dieser Einfluss ist jedoch marginal und daher vernachlässigbar, da die grundsätzliche klimatische Funktion der Fläche auch mit PV-Modulen erhalten bleiben wird.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



gez. Müller



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Per Mail: sandra.kolb@hanau.de

Magistrat der
Brüder-Grimm-Stadt Hanau
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/4-2024/1**
Dokument-Nr.: **2024/422127**
Ihr Zeichen: ko
Ihre Nachricht vom: 29. Februar 2024
Ihr Ansprechpartner: Maike Bührer
Zimmernummer: 3.002
Telefon/ Fax: 06151 12 3834/ 0611 3276 42 331
E-Mail: Maike.Buehrer@rpda.hessen.de
Datum: 9. April 2024

Bauleitplanung der Stadt Hanau
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 50 „Photovoltaik-Freiflächenanlage
Rodenbacher Weg“
Stellungnahme gemäß 4 § 1 Abs. Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt das Vorhaben der Firma Heraeus zu unterstützen, innerhalb weniger Jahre das Unternehmen CO₂-neutral mit Energie zu versorgen. Die auf dem Werksgelände befindlichen oder projektierten Photovoltaikanlagen und die Potenziale der vorhandenen Dächer sind hierfür nicht ausreichend. Die südlich des Werksgeländes befindlichen Freiflächen sollen daher zukünftig als Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Ein Teilbereich entlang der im Süden liegenden Bahnlinie wird auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB genehmigt. Für die restlichen Flächen ist zur Schaffung des notwendigen Baurechts die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans notwendig.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 3,7 ha. Davon sollen rund 2 ha als SO Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen werden. Die übrige Fläche dient als Ausgleichsfläche.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Im Bereich der beabsichtigten Planung wird ein im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegtes Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft berührt, das zudem von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen gem. Grundsatz G4.6-3 und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz gem. Grundsatz G6.1.7 überlagert wird.

Die vorgesehene Freiflächenphotovoltaikanlage steht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz G3.4.1-5 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2019 des RPS/RegFNP 2010 (TPEE 2019), nach dem Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft regionalplanerisch grundsätzlich für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind.

Da mit der Planung die Ausweisung eines Sondergebiets vorgesehen ist, wird zudem Ziel Z3.4.1-4 RPS/RegFNP 2010 berührt, da gem. diesem Ziel, die Ausweisung von Sondergebieten innerhalb der Vorranggebiete Siedlung, Planung zu erfolgen hat.

Diesbezüglich verweise ich auf die Rundverfügung an die Kommunen vom 27. Juni 2023. Laut dieser ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HLPG stets erforderlich, wenn auf der Grundlage der Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 ein Verstoß gegen ein oder mehrere Ziele erkennbar ist. Dies ist grundsätzlich ab einer Flächengröße von 3 ha der Fall. Bei Planungen unter 3 ha kann ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden, wenn bspw. die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund wird festgestellt, dass die Planung aufgrund der Flächengröße - im vorliegenden Fall ist die Fläche des vorgesehenen Sondergebietes für die Photovoltaik-Anlagen ohne Berücksichtigung der Ausgleichsflächen maßgeblich - und der Art des Vorhabens - von dem Freiflächenphotovoltaikanlage werden keine überörtlichen Auswirkungen hervorgerufen – als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten kann.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb der Schutzzone II eines Trinkwasserschutzgebiets. Gemäß Ziel Z6.1.9 RPS/RegFNP 2010 hat in den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen. Laut Antragsunterlagen wurde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei

der zuständigen Wasserbehörde beantragt. Inzwischen liegt mit Bescheid vom 15. März 2024 (Az. 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973) eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung von der unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises vor. Unter Einhaltung der dort genannten Nebenbestimmungen bestehen von Seiten der Regionalplanung keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die benannten regionalplanerischen Grundsätze G4.6-3 und G6.1.7 sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

II. Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser

Alle im Bereich der ehemaligen Kleingärten / Ausgleichsflächen vorhandenen (illegalen) Brunnen sind – sofern sie nicht von den Stadtwerken Hanau genutzt werden – gemäß dem geltenden DVGW Regelwerk ordnungsgemäß zurückzubauen. Der entsprechende Rückbau ist der unteren und oberen Wasserbehörde anzuzeigen.

Das geplante Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche Befreiung von den Verboten der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung seitens der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde. Sofern der noch zu erteilende Befreiungsbescheid beachtet wird, bestehen ansonsten keine Bedenken.

Die untere Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreis erhält als genehmigende Behörde eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

2. Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer

Der in den Unterlagen dargestellte Geltungsbereich liegt nicht im, aber in unmittelbarer Nähe des nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Kinzig. Mit der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans für die Kinzig (HWRMP Main) vom 22.12.2015, liegen erweiterte und neuere Erkenntnisse gem. § 76 Abs. 2 S.3 WHG über die Abfluss- und Überschwemmungssituation im Vorhabenbereich vor.

Die überplanten Flächen liegen unmittelbar in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets gemäß § 78b WHG. Ich weise darauf hin, dass gem. § 9 Abs. 6a Baugesetzbuch (BauGB) Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG in den Planunterlagen darzustellen sind bzw. vermerkt werden müssen.

Ich weise weiterhin darauf hin, dass gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten oder wesentlich zu erweitern sind, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Hier kann es zu entsprechenden Überflutungen, Vernässungen und Benetzungen kommen. Somit sollten auch hier die anerkannten Regeln der Technik zur angepassten Bauweise im Hochwasserrisiko beachtet werden.

Die Risikofläche ist im Bebauungsplan dargestellt. Auf eine angepasste Bauweise wird hingewiesen. Aus der Sicht des Dezernates 41.2 bestehen gegen den geplanten Bebauungsplan keine Bedenken.

3. Dezernat IV/F 41.3 Abwasser, Gewässergüte

Vorhabenträgerin für die vorliegende Planung ist die Heraeus Holding GmbH. Die Zuständigkeit im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung liegt demnach nicht bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.3 –Abwasser, Gewässergüte-, sondern bei der unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises.

4. Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz

a. Nachsorgender Bodenschutz

In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), in der Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, liegen keine Eintragungen für das Planungsgebiet vor. Außerdem führt das Dezernat dort zurzeit keine laufenden Verfahren durch. Insofern liegen zurzeit keine konkreten Erkenntnisse auf vorhandene Bodenbelastungen vor.

Sofern aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung usw.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, die eine Beeinträchtigung der baulichen Nutzung ergeben könnten, so hat der Träger der Bauleitplanung die Art, das Ausmaß sowie das Gefährdungspotenzial aufzuklären sowie etwaige Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind die inhaltlichen Regelungen des nachfolgenden Erlasses zu beachten: „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753).

Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz mitzuteilen.

b. Vorsorgender Bodenschutz

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung des Vorhabens und der insgesamt geringen Bodeneingriffe ist der vorsorgende Bodenschutz wenig betroffen. Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Bodenverdichtungen im Zuge der Errichtung der PV-Anlage durch die Baugeräte (Rammen, Bagger) zu vermeiden.

Nach dem vollständigen Rückbau der Photovoltaikanlage ist dafür zu sorgen, dass der ursprüngliche Zustand des Bodens soweit möglich wiederhergestellt wird.

5. Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen anhand der vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg“ in 63450 Hanau.

a. Auflagen

1) Gefährliche Abfälle, insbesondere

- mineralöl- oder PAK-verunreinigter Boden und Bauschutt
- asbesthaltige Baustoffe (z. B. Dämmmaterial, Dachdeckungen)
- teerhaltige Abfälle (z. B. teerhaltiger Straßenaufbruch, Dachpappen)
- künstliche Mineralfasern
- A IV-Altholz gem. Altholzverordnung
- Kampfmittel

sind von den übrigen Abfällen separiert zu erfassen und nach den Vorgaben der Nachweisverordnung zu entsorgen.

2) Fremde Abfälle, die bei der Baumaßnahme nicht angefallen sind, dürfen nicht außerhalb einer zugelassenen ordnungsgemäß und schadlosen stofflichen Verwertung, auf dem Grundstück eingebaut, gelagert oder behandelt werden. In Zweifelsfällen wird eine Abstimmung mit dem Dezernat 42.1 - Abfallwirtschaft Ost - beim Regierungspräsidium Darmstadt angeraten.

b. Hinweise

1. Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

Gemäß § 21 ErsatzbaustoffV kann auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders das zuständige Abfalldezernat des Regierungspräsidiums im Einzelfall:

- Einbauweisen zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind,
- Die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen,

sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

2. Ungeachtet der grundsätzlichen Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen nach § 9 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen mindestens die Abfallfraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterialien, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen, soweit dies technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vermischungsverbot nach § 9a KrWG bleibt davon unberührt.

Sie haben die Erfüllung dieser Verpflichtung bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen für eine begründete Abweichung zu dokumentieren, sofern bezogen auf diese Baumaßnahme insgesamt mehr als 10 m³ Bau- und Abbruchabfälle anfallen.

Die Dokumentation hat gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV wie folgt zu erfolgen:

- Getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie z.B. Liefer- oder Wiegescheine,

- Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zu Wiederverwendung oder Recycling: Annahmeerklärung desjenigen, der die Abfälle annimmt mit mindestens Angaben zu Name und Anschrift des Annehmenden, Masse und beabsichtigter Verbleib der Abfälle.
- Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung im begründeten Ausnahmefall: Darlegung der technischen Unmöglichkeit (z.B. aus rückbau-statischen oder rückbautechnischen Gründen oder aus Platzgründen für die Aufstellung von mehreren Behältern) oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (z.B. sehr geringe Menge oder hohe Verschmutzung).

6. Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Photovoltaik-Anlage auf die schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft wurde das „Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen für den Solarpark Hanau“ der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (Projektnummer: A-LV23/0090 vom 03.11.2023) erstellt.

Bei der vorgelegten Version des Fachgutachtens handelt es sich aber offensichtlich um eine in Überarbeitung befindliche Version (siehe blaue Schrift mit Arbeitshinweisen im Fachgutachten), nicht aber um eine abschließende Version.

In dem Fachgutachten wurden verschiedene Immissionsorte betrachtet, es wurden allerdings keine Aussagen zu dem Kleingartengelände nördlich des Baufelds Nords und dem Gebäude Rodenbacher Weg 4 (Familienzentrum Kathinka-Platzhoff-Stiftung) getroffen. Die Bewertung ist dahingehend zu ergänzen oder näher zu begründen, warum hier keine Beurteilung erfolgte. Hierbei ist das Baufeld Süd, welches sich derzeit im Baugenehmigungsverfahren befindet, als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Sollten innerhalb des Plangebiets Niederfrequenzanlagen im Sinne der 26. BImSchV z. B. zur Versorgung mit bzw. Weiterleitung der elektrischen Energie errichtet werden, sollte nachgewiesen und sichergestellt werden, dass die Anforderungen der 26. BImSchV (u. a. Einhaltung der Grenzwerte, Einhaltung des Minimierungsgebotes) erfüllt werden.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage einer abschließenden Version des o. g. Fachgutachtens erfolgen.

III. Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Plan-bereich.

Bergbauberechtigungen/Altbergbau: Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit von einer auf Eisen verliehenen Bergbauberechtigung überdeckt, laut den hierzu vorliegenden Unterlagen hat dort aber kein Bergbau stattgefunden.

Das Plangebiet wird gegenwärtig von dem aufrechterhaltenen, auf Braunkohle verliehenen Bergwerkseigentum B 06187 - „Noah“ überdeckt. Im Bereich des Planvorhabens hat laut den hierzu vorliegenden Unterlagen kein bergbaulicher Betrieb stattgefunden. Ein Antrag auf einen Betriebsplan für zukünftige Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten liegt auch nicht vor.

Seitens der Bergaufsicht liegen keine Sachverhalte vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen.

Um der aktuell bekannten Eigentümerin der Braunkohlenbergbauberechtigung „Noah“, der „GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH“, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund, Gelegenheit zur Wahrung ihrer eigentumsrechtlichen Belange zu geben, sollte diese vom Vorhabenträger über das Planverfahren informiert werden.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur bestehen keine grundlegenden Bedenken.

2. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Durch die Planung ist kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen und auch kein ausgewiesenes oder geplantes Schutzgebiet nach Naturschutzrecht oder gesetzlich geschützte Lebensräume nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das FFH-Gebiet 5819-308 „Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau“ mit seiner Auenlandschaft liegt in ca. 160 m Entfernung, getrennt durch Bebauung und Straßen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Eine weiterführende Verträglichkeitsstudie i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 16. Oktober 2023 vom Ökobüro Gelnhäusen GbR ermittelten Maßnahmen für Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse (Kapitel 5) sind verbindlich festzusetzen, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse ist rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen.

Die randlich gelegenen Freiflächen des Plangebiets sollen dem vollständigen Ausgleich des Eingriffs dienen. Als für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zuständige Behörde wird das vorgelegte Ausgleichskonzept unterstützt. Die Eingrünung dient zugleich der Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Da der Planungsraum durch seine Insellage, die vorhandene Bebauung und die auf Dammlage verlaufenden Verkehrsflächen (Bahnlinie und B 8) geprägt ist und somit keine weite Einsehbarkeit vorliegt, kann auf eine Zusatzbewertung für den Eingriff in das Landschaftsbild verzichtet werden.

C. Hinweise

Die Unterlagen enthalten bereits Aussagen zur Kampfmittelräumung, die auf einer Stellungnahme des **Kampfmittelräumdienstes** basieren. Daher wurde auf eine erneute Beteiligung verzichtet. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst erneut zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de .

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Maike Bühner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.rp-darmstadt.hessen.de/Datenschutz)